

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 17, 1868, S. 162 - 163

Hat der Trassant eines Wechsels den Acceptanten angewiesen, den Wechselbetrag zur Verfallzeit an den Domiciliaten einzusenden, und ist dieser Betrag demgemäß eingesendet, der Wechsel aber von dem Domiciliaten nicht eingelöst werden, so steht der Wechselklage des Trassanten gegen den Acceptanten die exceptio doli entgegen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

16.

Die Ausführung des Appellationsrichters, daß eine auf einem Schreibfehler beruhende Unrichtigkeit des in dem Wechselproceß enthaltenen Datums der Zahlungsaufforderung die Ungültigkeit des Protestes zur Folge habe oder nicht zur Folge habe, kann zum Gegenstande des Angriffes in der Nichtigkeitsbeschwerde nicht für geeignet erachtet werden.

Diese Entscheidung des Obertribunals zu Berlin vom 11. Mai 1865 stimmt mit den neueren Erkenntnissen desselben überein.*)

17.

Hat der Trassant eines Wechsels den Acceptanten angewiesen, den Wechselbetrag zur Verfallzeit an den Domiciliaten einzusenden, und ist dieser Betrag demgemäß eingesendet, der Wechsel aber von dem Domiciliaten nicht eingelöst worden, so steht der Wechselklage des Trassanten gegen den Acceptanten die *exceptio doli* entgegen.

Der Beklagte, Stallmeister Elliesen zu Dessau, hatte einen bei Otto Bettega in Halle domicilirten, am 20. Januar 1865 zahlbaren Wechsel acceptirt. Da die Zahlung am Verfalltage nicht erfolgte, erhob die Klägerin, Handelsgesellschaft Ludwig Rathe & Sohn in Halle, als Wechselinhaberin gegen ihn Wechselklage, und wurde Beklagter auch in erster Instanz verurtheilt, trotzdem er einwendete, auf Veranlassung der Kläger den Wechselbetrag rechtzeitig an Bettega eingesandt zu haben.

Der Appellationsrichter wies die Klägerin ab, und diese Entscheidung ist auf eingelegte Revision von dem Obertribunal zu Berlin am 27. Mai 1865 bestätigt worden aus folgenden Gründen:

Der Appellationsrichter begründet die Zurückweisung der Klage durch die Annahme, daß Beklagter vermöge Einsendung der Wechselvaluta an den Domiciliaten seine Verpflichtung aus der, dem Wechselgeschäfte zu Grunde gelegenen Uebereinkunft und aus dem vorhergegangenen Kaufgeschäfte erfüllt, daß demzufolge das zwischen den Parteien bestandene Rechtsverhältniß seine Lösung gefunden habe, und daß Klägerin dolose handele, wenn sie demungeachtet die Wechselvaluta fordere. Die hiergegen gerichtete Ausführung der Klägerin in dem Revisionsberichte läßt der Sachlage nicht die ihr zukommende Würdigung zu Theil werden und konnte daher nicht zur Abänderung der angefochtenen Entscheidung führen. Gemäß der unbestrittenen Darstellung des Herganges in der Klagebeantwortung hat Beklagter auf einer Reise von den Inhabern der klägerischen Handlung Rathe sen.

*) Vgl. Archiv von Strietherst, Bd. 53. S. 315.

und jun. zwei Wagen und einen Schlitten gekauft. Bei Einigung über den Kaufpreis in Höhe von 615 Thlrn. wurde, da Verklagter das Geld nicht bei sich hatte, über Zeit und Art der Berichtigung des Kaufgeldes verhandelt. Auf das Anerbieten, die Kaufsumme binnen 8 Tagen einzusenden, gingen die Verkäufer nicht ein, sondern es forderten dieselben den Verklagten auf, einen bei Otto Wettega in Halle domicilirten, am 20. Januar 1865 fälligen Wechsel zu acceptiren. Verklagter leistete dieser Aufforderung Folge, und so ist der jetzt streitige Wechsel entstanden. Wenn sich das Sachverhältniß auf diesen Thatbestand beschränkte, würde es einem Zweifel nicht unterliegen, daß Verklagter durch Einsendung der Wechselvaluta an D. Wettega, da dieser den Wechsel bei Verfall nicht eingelöst hat, von seiner Verbindlichkeit nicht frei geworden ist. Daß bei den obgedachten Kaufverhandlungen die Verkäufer das Versprechen des Verklagten, das Kaufgeld ihnen binnen acht Tagen einzusenden, nicht ohne Weiteres annahmen, mag seinen Grund darin gehabt haben, daß sie die Begründung einer wechselseitigen Zahlungsverpflichtung auf Seiten des Verklagten wünschten. Dem entspricht die ihrerseits gemachte Aufforderung, das Wechselaccept auszustellen. Auch findet der Umstand, daß von den Verkäufern die Domicilirung des Wechsels bei Wettega verlangt wurde, an und für sich seine Erklärung darin, daß in dieser Domicilirung das Mittel lag, die Einlösung des Wechsels an dem Domicile der Klägerin herbeizuführen. Es kommt jedoch zugleich in Betracht, daß der Verklagte, als an ihn die Inhaber der klägerischen Handlung noch die besondere Aufforderung richteten, vor Verfall des Wechsels die Valuta durch die Post an Wettega einzusenden, damit dieser, wenn der Wechsel bei ihm vorkäme, denselben einlöse, — sich zu der Frage und Bemerkung: „Warum das? Ich kann Ihnen ja das Geld selbst zusenden,“ veranlaßt fand und von Rathe senior in Gegenwart des Rathe junior die Entgegnung erhielt: „Schicken Sie nur das Geld an den Banquier; es ist mir lieber.

Aus diesen Erklärungen der Parteien in ihrem Zusammenhange geht hervor, einerseits: daß Verklagter bereit war, die verlangte Wechselverbindlichkeit zu übernehmen, daß er aber die Absicht, sich von seiner Verpflichtung aus dem Kauf- und Wechselgeschäfte durch directe Einsendung des Kaufpreises an die Klägerin zu befreien, nicht aufgegeben hatte, sowie andererseits, daß die Inhaber der klägerischen Handlung mit Ausführung dieser Absicht nicht einverstanden waren, daß es vielmehr in ihrer Intention lag, nur durch Vermittelung des Wettega zu ihrer Befriedigung zu gelangen. Demgemäß durfte Verklagter annehmen, daß Klägerin bei der Zahlung an Wettega ein besonderes Interesse habe, und daß Letzterer daher ihr gegenüber nicht bloß in der wechselrechtlichen Stellung des Domiciliaten zu dem Aussteller eines Wechsels sich befinde. Wenn nun Verklagter jener Aufforderung Folge leistete und demgemäß, unter Aufgebung seiner Absicht und seines Rechts, sich auf directem Wege von seiner Schuldverpflichtung frei zu